



Artikel 33

## Unterstellungsverfügung

<sup>1</sup> (aufgehoben)

<sup>2</sup> Die Unterstellung bleibt in Kraft, bis sie rechtskräftig aufgehoben ist. Geht ein industrieller Betrieb auf einen anderen Arbeitgeber über, so dauert die Unterstellung fort, und die Unterstellungsverfügung ist entsprechend zu ändern.

### Absatz 2

Eine verfügte Unterstellung bleibt für den betroffenen Betrieb so lange in Kraft, bis sie rechtskräftig aufgehoben wurde. Deshalb ist beim Übergang eines industriellen Betriebes auf einen neuen Arbeitgeber keine neue Unterstellung notwendig. Es genügt, die bestehende Unterstellung durch eine Änderungsverfügung auf den neuen Arbeitgeber zu übertragen.

Im Falle der Aufteilung eines Betriebes bleibt die Unterstellung für den einen industriellen Teil gültig (grundsätzlich für den Arbeitgeber, der einen Teil abgibt). Falls der andere Teil ebenfalls industriellen Charakter aufweist, muss das Unterstellungsverfahren für diesen Teil durchgeführt werden.

Im Falle einer Fusion von industriellen Betrieben wird die Unterstellung des einen Betriebes angepasst, während die des andern formell aufgehoben wird.

Wird ein Betriebsteil neu in einen industriellen Betrieb integriert, ist dessen Unterstellung entsprechend anzupassen.

Wenn ein Betriebsteil neu unterstellt wird, muss sich der Arbeitgeber dazu äussern können. Vor dem Erlass der Unterstellungsverfügung ist ihm das rechtliche Gehör zu gewähren.

Für die Unterstellung sind alle Betriebsteile in der gleichen und den angrenzenden Gemeinden zu berücksichtigen. Somit kann auch ein Betriebsteil, der weniger als 6 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt und in einer benachbarten Gemeinde liegt, in die Unterstellung des Hauptbetriebes miteinbezogen werden. Dies ist sogar dann möglich, wenn er zu einem Nachbarkanton gehört. Beschäftigen die Betriebsteile in beiden Kantonen aber je mehr als 6 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, so ist eine separate Unterstellung angezeigt.